



Medizinische Fakultät Tübingen
Bereich Struktur und Akademische Laufbahn
Geissweg 5, 72076 Tübingen
Kontakt: Sandra Ferro

Merkblatt zum Habilitationsverfahren (Stand Januar 2023)
(nach der Habilitationsordnung vom 19.12.2022)

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1. Ablauf des Habilitationsverfahrens	2
2. Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation	3
3. Zwischenevaluation und Beratung	6
4. Habilitationsschrift	6
4.1 kumulative Habilitationsschrift	
5. Mündliche Habilitationsleistung	9
6. Vollzug der Habilitation / Verleihung der Urkunde	10
7. Hinweise für Privatdozent(inn)en	10

Das Merkblatt stellt die Habilitationsordnung zusammenfassend und in Auszügen dar, und enthält weitere Hinweise des Dekanats und des Habilitationsausschusses zum Verfahrenslauf. Es ersetzt nicht die Habilitationsordnung.

1. Ablauf des Habilitationsverfahrens:

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis für ein bestimmtes wissenschaftliches Fach oder Fachgebiet verliehen.

Eine Habilitation an der Medizinischen Fakultät Tübingen ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen in Forschung und Lehre ausreichend breit vertreten sind.

Anträge auf Zulassung zum Habilitationsverfahren (Habilitationsgesuche) können jederzeit im Dekanat Bereich Habilitationen und Apl-Professuren mit den unter 9. angegebenen Unterlagen gestellt werden. Der Habilitationsausschuss bittet die Habilitierenden, Anträge bereits im Vorfeld mit der bzw. dem Fachvertreterin zu besprechen und zu beraten. Diese bzw. dieser nimmt Stellung zu Forschung und Lehrleistung und schlägt in ihrem bzw. seinem Befürwortungsschreiben mindestens drei mögliche externe Gutachterinnen oder Gutachter vor. Als externe Gutachterinnen oder Gutachter werden in der Regel Personen vom Rang einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors bestellt. Bei der Auswahl der Vorschläge ist darauf zu achten, dass Umstände, die den Anschein einer Befangenheit begründen könnten, vermieden werden. Die externen Gutachterinnen und Gutachter sollen nicht mit der Habilitandin bzw dem Habilitanden gemeinsam publiziert oder zusammengearbeitet haben und dürfen innerhalb der letzten zehn Jahre nicht an der Universität Tübingen tätig bzw. nicht an der Medizinischen Fakultät habilitiertes Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger gewesen sein. Ferner sollen die externen Gutachterinnen bzw. Gutachter persönlich, finanziell und dienstlich unabhängig voneinander sein und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zueinanderstehen. Der Anschein fehlender Unabhängigkeit könnte bei folgenden Sachverhalten bestehen: Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft; Lehrer-Schüler-Verhältnis innerhalb der letzten fünf Jahre; enge Kooperationen. Darüber hinaus gelten die Regeln nach § 20 und 21 LVwVfG.

Die Unterlagen werden nach formaler Prüfung an eine von drei Habilitationskommissionen weitergegeben, die in der Regel die Zuständigkeit für die Bearbeitung während des Verfahrenslaufs behält. Die bzw. der Vorsitzende der Kommission kann mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Gespräch zur geplanten Habilitation führen.

Die Habilitationskommission entscheidet entsprechend der Erfüllung der Zulassungskriterien (vgl. 2; § 4 der Habilitationsordnung) über die Zulassung zum Habilitationsverfahren. Die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

Die Habilitation erfolgt aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen. Sie setzt die Erfüllung der Anforderungen gemäß § 4 der Habilitationsordnung voraus.

Zur Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung werden in der Regel Gutachten von einer bzw. einem internen Gutachterin bzw. Gutachter sowie zwei externen Gutachterinnen bzw. Gutachtern eingeholt. Die Habilitationskommission beschließt über die Annahme des Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung. Liegen alle erwarteten Unterlagen und Nachweise, einschließlich der Facharzt-Anerkennung bei der Habilitation in klinischen oder klinisch-theoretischen Fächern/Fachgebieten sowie uneingeschränkt positive Gutachten vor, darf die mündliche Habilitationsleistung durch einen fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Vortrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers und ein anschließendes Kolloquium erbracht werden. Über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet die zuständige Habilitationskommission.

Das Ergebnis des Habilitationsverfahrens wird im Anschluss an das Kolloquium und die Beratung innerhalb der Kommission bekannt gegeben. Mit der Mitteilung des Beschlusses ist die Habilitation vollzogen.

Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird mit der Aushändigung einer Urkunde die Lehrbefugnis verliehen.

2. Zulassungsvoraussetzungen zur Habilitation

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um zum Habilitationsverfahren zugelassen zu werden. Diese Voraussetzungen werden in § 4 der Habilitationsordnung beschrieben und sollen hier näher erläutert werden.

Bei den Zulassungsvoraussetzungen unterscheidet die Medizinische Fakultät Tübingen zwischen schwerpunktmäßig klinisch tätigen Antragstellenden und nicht-klinisch tätigen Antragstellenden. Für die Gruppe der nicht-klinisch tätigen Antragstellenden wird ein Habilitationsmodul mit dem Schwerpunkt Forschung sowie ein weiteres Habilitationsmodul mit dem Schwerpunkt Lehre unterschieden.

2.1 Doktorgrad

Die Zulassung zur Habilitation setzt die Berechtigung zur Führung eines Doktorgrades einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule voraus (§ 4 (1) der HO). Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen deutschen Doktorgrad nachweisen können, wird empfohlen, die Gleichwertigkeit ihres ausländischen Doktorgrades frühzeitig über das Dekanat prüfen lassen. Die in einigen (europäischen) Ländern mit dem Studienabschluss vergebenen sogenannten Berufsdokorate, z. B. Dr. med. univ., erfüllen diese Bedingung der Gleichwertigkeit nicht.

2.2 Mehrjährige Tätigkeit in Forschung und Lehre

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie bzw. er sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

2.2.1 Nachweis von wissenschaftlichen Publikationen

Die wissenschaftliche Tätigkeit in der Forschung wird in der Regel durch die Vorlage von mindestens 15 Originalpublikationen (Hauptmerkmale einer Originalarbeit: ausgewiesener Material-/Methodenteil, Ergebnis, Diskussion), davon mindestens 10 Arbeiten in Erst- oder Letztautorschaft nachgewiesen. Abweichungen von dieser Regel sind nachvollziehbar durch die Antragstellerin bzw den Antragsteller sowie die Fachvertreterin bzw. den Fachvertreter zu begründen.

Es können nur Publikationen in international anerkannten Fachzeitschriften, die in PubMed geführt werden, oder im JCR-Ranking gelistet sind oder einen Impactfaktor haben, berücksichtigt werden. Mindestens die Hälfte der Arbeiten in Erst- oder Letztautorschaft sollen in Journalen publiziert sein, die in den oberen 50% der Fachkategorie gelistet werden. Es ist zulässig, dass bei Vorliegen von hochrangigen Originalpublikationen jeweils ein Review-Artikel, Case Report oder eine Metaanalyse berücksichtigt werden können, wenn diese ebenfalls durch ein Peer-review Verfahren gegangen und *hochrangig* publiziert sind. Bitte beachten Sie, dass Reviews und Case Reports in der Publikationsliste immer gesondert in den entsprechenden Kategorien aufzuführen sind.

Im Rahmen der geforderten Erst- oder Letztautorenschaften können in der Regel max. 2 geteilte Autorenschaften berücksichtigt werden. Bei high impact-Publikationen mit einem IF >10 können weitere,

geteilte Autorschaften anerkannt werden. Für diese Arbeiten muss eine klare Darlegung des Eigenanteils der jeweiligen Autorinnen bzw. Autoren vorliegen.

Publikationen in zum Habilitationsfach angrenzenden Fachrichtungen können im Rahmen der Gesamtleistung nach § 4 (3) anerkannt werden. Allerdings soll ein Schwerpunkt der bisherigen Publikationsleistung im Habilitationsfach liegen.

Arbeiten, die zum Druck angenommen sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Eine Annahmestätigung ist der Publikationsliste beizufügen.

Es bestehen auf Antrag verschiedene Kompensationsmöglichkeiten, durch die die erforderliche Anzahl der Originalpublikationen um jeweils 1 reduziert werden kann:

- High impact-Publikationen in Erst- oder Letztautorschaft werden wie folgt gewertet: Eine Originalarbeit mit einem IF >20 zählt im Sinne von 3 Publikationen; eine Originalarbeit mit einem IF >10 zählt im Sinne von 2 Publikationen. Für Mitarbeitende aus den Fächern, deren Journale keinen vergleichbar hohen Impact von ca 10 erreichen können (z.B. Chirurgie, Plastische Chirurgie, zahnmedizinische Fächer) kann auf Antrag eine Publikation, die in den oberen 5% des fachspezifischen Rankings liegt, alternativ als Kompensationsmöglichkeit anerkannt werden
- Eine doppelte Promotion (Dr. und PhD oder Dr. und Dr.)
- Nachweis eines mindestens 6-monatigen Forschungsaufenthaltes nach der Promotion an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung
- Nachweis einer erfolgreichen Drittmittelinwerbung extramural, peer reviewed als PI oder Co-PI (Antragsteller oder Mit Antragsteller mit signifikanter eigener Budgetzuweisung) eines Forschungsprojekts bei z.B DFG, BMBF, etc. (siehe 2.3)
- Nachweis der Leitung einer innovativen klinischen Studie im Sinne einer IIT-Studie oder der verantwortlichen Erstellung einer Leitlinie für die jeweilige Fachgesellschaft
- Die Etablierung und Implementierung eines neuen Moduls im Rahmen des im Sinne von neuem NKLM und ärztlicher Approbationsordnung zu reformierenden Curriculums. Die geplante Entwicklung eines solchen Moduls ist vorab mit dem Bereich Studium und Lehre und der Leitung des TIME (Tübingen Institute of Medical Education) abzustimmen. Diese Leistung wird gemeinsam mit der Lehrleistung vom Studiendekanat begutachtet.
- Nachweis der Tätigkeit als Lehrkoordinatorin oder Lehrkoordinator nach entsprechender Darstellung des Aufgabenspektrums für die Dauer von mindestens einem Jahr

Die Kompensationsleistungen können nur so angerechnet werden, dass mindestens eine Anzahl von 7 Originalpublikationen in Erst- und Letztautorschaft vorgelegt wird.

2.2.2 Weiterbildungen „Didaktische Ausbildung“ und „gute wissenschaftliche Praxis“

Von der Bewerberin bzw. dem Bewerber wird eine Weiterbildung im pädagogisch-didaktischen Bereich, in der Regel durch die erfolgreiche Teilnahme an einem zertifizierten Programm zur medizin-didaktischen Qualifikation (Medizindidaktische Qualifikation 1 des Kompetenzzentrums für Hochschuldidaktik in der Medizin oder äquivalente Weiterbildung) erwartet (§ 4 (4a)). Über Ausnahmen und die Anerkennung anderer Zertifikate entscheidet die Habilitationskommission. Es wird empfohlen, dass die didaktische Ausbildung eher frühzeitig im Verlauf der Qualifizierung für die Habilitation erfolgt. Damit können die erlernten Methoden bei der Durchführung der zu leistenden Lehrveranstaltungen erprobt und vertieft werden.

Die Bewerberin bzw. der Bewerber soll eine Weiterbildung in der guten wissenschaftlichen Praxis, insbesondere auch in der Promovierendenbetreuung, nach den jeweils beschlossenen Empfehlungen

der Fakultät durch Vorlage einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer solchen Maßnahme nachweisen. Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission.

2.2.3 Lehrleistungen

Leistungen in der studentischen Lehre sind überwiegend im angestrebten Habilitationsfach für die Medizinische Fakultät Tübingen zu erbringen und durch das erfolgreiche Abhalten von studiengangsbezogenen Lehrveranstaltungen während mindestens 3 Semestern mit einem Umfang von jeweils mindestens zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen. Von diesen zwei SWS können bis zu 1 SWS pro Semester durch fakultätsinterne Anrechnungsmöglichkeiten (z.B. Tü-REX-Programm, Mentorenprogramm im Rahmen des Lernportfolios, Lehre im Rahmen von strukturierten Promotionsprogrammen) erbracht werden. Details dazu sind im entsprechenden Merkblatt angegeben. Mindestens 1 SWS Lehre soll nach Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO), i.d.R. curricular, geleistet werden.

Über Ausnahmen entscheidet die Habilitationskommission. Nach Beschluss des Habilitationsausschusses kann die Lehrleistung von insgesamt mindestens drei mal zwei Semesterwochenstunden auch über einen längeren Zeitraum als 3 Semester erbracht werden, wenn dies aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich ist. Die Lehrleistung pro Semester soll in der Regel nicht weniger als 1 SWS betragen

In der Regel ist der Nachweis einer positiven (bis 2,5 in der Gesamtbewertung) personenbezogenen Lehrevaluation von der Bewerberin bzw. dem Bewerber mit dem Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens zu erbringen (§ 4 (6)). Eine personenbezogene Evaluation wird auf frühzeitigen Antrag durch das Evaluationsteam angelegt. Sollten keine personenbezogenen Evaluationen vorliegen, muss dies durch die Bewerberin bzw. den Bewerber begründet und nachgewiesen und von der Habilitationskommission beurteilt werden (§ 5 (8)). Die Habilitationskommission entscheidet im Einzelfall, ob noch personenbezogene Evaluationen vorgelegt werden müssen. Selbiges gilt, wenn zwar eine personenbezogene Lehrevaluation nachgewiesen werden kann, diese jedoch nicht positiv ausgefallen ist.

2.3 Nachweis weiterer wissenschaftlicher und akademischer Tätigkeiten

Die Antragstellenden müssen Angaben zu Drittmittelanträgen (begutachtet durch ein peer-review Verfahren, es werden nur Drittmittelinwerbungen von Förderinstitutionen wie DFG und BMBF angerechnet) machen. Es muss hierbei der Eigenanteil und die Förderinstitution angegeben werden,

Für nicht klinisch tätige Antragstellende im Habilitationsmodul mit Schwerpunkt in der Forschung soll der Nachweis von mindestens einer erfolgreichen Drittmittelinwerbung extramural, peer reviewed als PI oder Co-PI (Antragsteller oder Mit Antragsteller mit signifikanter eigener Budgetzuweisung) eines Forschungsprojekts bei z.B DFG, BMBF, etc. für den Antrag auf Habilitation erforderlich sein. Für nicht klinisch arbeitende Antragstellende im Habilitationsmodul mit Schwerpunkt in der Lehre ist eine Abstimmung mit dem TIME Institut erforderlich. Bei Zustimmung durch das Institut ist für diese Antragstellenden der Abschluss eines Masters of Medical Education, das ministerielle „Baden-Württemberg-Zertifikat für Hochschuldidaktik in der Medizin“ (erfolgreich absolvierter MQ I und MQ II) oder der Nachweis einer mit dem TIME Institut abgestimmten evidenzbasierten Entwicklung und Implementierung von Lehrinhalten unter wissenschaftlicher Begleitung im Sinne einer Tätigkeit als „Education Scientist“ erforderlich.

Die bzw. der Antragstellende muss Angaben zu Aufenthalten an externen wissenschaftlichen Institutionen machen. Ein solcher Aufenthalt ist keine notwendige Voraussetzung für den Antrag auf Habilitation, kann aber als Kompensationsleistung für Originalpublikationen (s. 2.2.1) gewertet werden.

2.4 Facharztausbildung / Wahl des Habilitationsfaches

Die Bewerberin bzw. der Bewerber muss in der Regel in dem Fach oder Fachgebiet, für das sie bzw. er sich habilitieren will, über mehrere Jahre nach der Promotion wissenschaftlich in Forschung und Lehre mit entsprechendem Nachweis tätig gewesen sein.

Bewerberinnen und Bewerber, die die Habilitation in einem klinischen oder klinisch-theoretischem Fach oder Fachgebiet anstreben, das von der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg erfasst ist, müssen grundsätzlich die Anerkennung der betreffenden Weiterbildung durch eine Bezirksärztekammer nachweisen (§ 4 (7)). Die mündliche Habilitationsleistung setzt die Vorlage der Facharzt-Urkunde voraus.

Naturwissenschaftlerinnen und Naturwissenschaftler und Medizinerinnen und Mediziner ohne Facharztbezeichnung können diese Fächer mit dem Zusatz „Experimentelle ... Medizin, Augenheilkunde, Radiologie“ wählen. Darüber hinaus sind auch Fächer wie Molekulare Medizin oder Medizintechnik möglich.

3. Zwischenevaluation und Beratung

Für die Zwischenevaluation und Beratung der Habilitierenden ist in der Regel die hauptamtliche Professorin oder der hauptamtliche Professor der Medizinischen Fakultät zuständig, die bzw. der das Fach oder Fachgebiet in der Fakultät vertritt. Der Habilitationsausschuss bittet die Habilitierenden, den Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens vorab mit der Fachvertreterin bzw. dem Fachvertreter zu beraten und ihr bzw. ihm die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.

Im Zweifelsfall können fachnahe Mitglieder des Habilitationsausschusses zur Beratung und Zwischenevaluation hinzugezogen werden. Hierzu ist die Habilitationsabsicht der Dekanin bzw. dem Dekan unter Angabe des angestrebten Habilitationsfaches und des Habilitationsthemas mitzuteilen, die bzw. der die Zuständigkeit einer Habilitationskommission überträgt (vgl. § 4 (8)). Zur weiteren Prüfung sind Unterlagen nach 9. vorzulegen.

4. Habilitationsschrift

Mit der Habilitationsschrift wird eine selbstständige wissenschaftliche Leistung in dem angestrebten Fach oder Fachgebiet nachgewiesen, die einen wesentlichen Erkenntnisgewinn darstellt und die Eignung der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer übertragene Forschungstätigkeit erkennen lässt.

Die Habilitationsschrift kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden und ist als gebundenes Exemplar (keine Spiralbindung) im Format DIN A4 einzureichen. Entsprechend der Habilitationsordnung kann sie als Monographie (Einzelschrift; setzt die Zustimmung einer Plagiatsprüfung voraus) oder als kumulative Habilitationsschrift (bestehend aus mehreren schon publizierten Einzelschriften, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen), eingereicht werden. Eine Dissertation oder aus ihr hervorgegangene Veröffentlichungen können nicht als Habilitationsschrift und nicht als Bestandteil einer kumulativen Habilitationsschrift verwendet werden. Zur Gestaltung einer kumulativen Habilitationsschrift sind die Empfehlungen unter 4.1 zu berücksichtigen.

Die Titelseite soll folgendem Mustertext angepasst werden und ist bei Monographien oder kumulativen Schriften anzuwenden:

Aus der/dem Universitätsklinik/Institut Tübingen

Abteilung

Ärztliche(r) Direktor(in)/Leiter(in): Professor(in) Dr. M. Mustermann

Thema Thema Thema Thema

Thema Thema Thema

als (kumulative) Habilitationsschrift für das Fach/Fachgebiet

der Medizinischen Fakultät

der Eberhard-Karls-Universität

zu Tübingen

vorgelegt von

Vorname(n) (bitte alle Vornamen angeben) Nachname (ggf.) Geburtsname

aus Geburtsort

2018

Gliederung Monographie:**Deckblatt** (nach vorgeschriebenem Muster)**Inhaltsverzeichnis****Einleitung** (Beschreibung der wissenschaftlichen Ausgangssituation, der theoretischen und praktischen Ansätze der eigenen wissenschaftlichen Arbeit)**Ergebnisse** **(i.d.R. Gliederung in mehrere Kapitel)****Diskussion** (Diskussion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse der vorgelegten Kapitel im größeren Zusammenhang des Habilitationsfaches / -fachgebietes.)**Literaturverzeichnis** (Zusammenfassung der gesamten zitierten Literatur)**Zusammenfassung****4.1 Form der kumulativen Habilitationsschrift**

Entsprechend der Habilitationsordnung wird auch im Falle der kumulativen Habilitationsschrift erwartet,

- dass eine von der Habilitandin bzw. dem Habilitanden über einen längeren Zeitraum hinweg bearbeitete wissenschaftliche Thematik in einer logischen Sequenz dargestellt wird;
- dass den Gutachterinnen bzw. Gutachtern - trotz des prinzipiellen Aufbaus aus mehreren Einzelpublikationen - eine lesbare und begutachtungsfähige Habilitationsleistung vorliegt;
- dass eine in Aufbau und äußerer Form von Bibliotheken katalogisierbare Schrift entsteht.

Um dies zu erreichen, wird empfohlen, dass

- a. aus dem Schriftenverzeichnis etwa 5 in referierten Journalen publizierte oder zur Publikation angenommene Arbeiten ausgewählt werden, die ein übergeordnetes wissenschaftliches Thema in gegenseitiger Ergänzung behandeln. Arbeiten mit mehreren Verfasserinnen oder Verfassern können berücksichtigt werden, wenn der eigenständige Anteil der Bewerberin bzw. des Bewerber klar abgrenzbar ist;
- b. jede dieser Arbeiten ein Kapitel der kumulativen Habilitationsschrift darstellt. Dabei soll die Reihenfolge der ausgewählten Arbeiten so gewählt sein, dass sie eine inhaltlich logische Abfolge ergeben;
- c. sollte der innere Zusammenhang und der logische Aufbau dadurch gefördert werden, es sich empfiehlt, zusätzliche Kapitel mit freiem Zwischentext einzufügen (z. B. zur Methode, wenn sie nicht in einer eigenen Publikation erläutert wird);
- d. ebenso aus im Druck befindlichen Manuskripten entnommene Beiträge als weitere Kapitel aufgenommen werden können.

Gliederung kumulative Habilitationsschrift:**Deckblatt** (nach vorgeschriebenem Muster mit dem Zusatz „Kumulative Habilitationsschrift“)**Inhaltsverzeichnis** (bereits im Inhaltsverzeichnis muss die komplette Referenz der zugrunde liegenden Originalpublikationen genannt werden.)

Einführung in die Thematik

(Beschreibung der wissenschaftlichen Ausgangssituation, der theoretischen und praktischen Ansätze der eigenen wissenschaftlichen Arbeit, Erläuterung des Aufbaus und der inneren Kohärenz der als kumulative Habilitationsschrift vorgelegten Publikationen und ergänzenden Kapitel, kurze Zusammenfassung der wesentlichen, selbst erarbeiteten wissenschaftlichen Ergebnisse.)

Mehrere Kapitel

(Überschrift = Titel der Publikation; oder bei weiteren Kapiteln: frei wählbar)
Publikationen vollständig übernehmen (auch supplementary material):
zusätzliche neue Kapitel, die noch nicht publiziert wurden, sind möglich.

Überleitung zum nächsten Kapitel

(z. B. welche Fragen haben sich aus Publikation 1 ergeben, aufgrund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse wurde Publikation 2 erforderlich, aufbauend auf Publikation 1 und 2 wurde der Fragestellung ... in Publikation 3 gefolgt, usw...)

Diskussion

(Diskussion der Bedeutung der wissenschaftlichen Ergebnisse der vorgelegten Kapitel im größeren Zusammenhang des Habilitationsfaches / -fachgebietes.)

Literaturverzeichnis (Zusammenfassung der gesamten zitierten Literatur)

Zusammenfassung**Lebenslauf**

Die Habilitationsschrift ist in 3-facher Ausfertigung, sämtlich auf DIN A 4 kopiert und gebunden (keine Spiralbindung), und mit einer durchgehenden Seitennummerierung abzugeben.

5. Mündliche Habilitationsleistung

Die mündliche Habilitationsleistung wird in Form eines öffentlichen wissenschaftlichen Vortrags und eines anschließenden Kolloquiums erbracht. Hierzu sind drei Themenvorschläge vorzulegen. Ein Thema ist zur Thematik der Habilitationsschrift zu stellen. Die beiden anderen Themenvorschläge sollten aktuelle Themen im Habilitationsfach behandeln, die in keinem direkten Bezug zum Thema der Habilitationsschrift stehen. Über das Thema entscheidet die Habilitationskommission.

In dem Vortrag sollen eine aktuelle wesentliche Erkenntnis des Faches oder Fachgebietes auf wissenschaftlichem Niveau (nicht Fortbildungscharakter) vermittelt bzw. neue Wege aufgezeigt werden. Es wird erwartet, dass der derzeitige Stand des medizinischen Wissens und Diskurses auf eine wissenschaftlich fundierte und überzeugende Weise vermittelt werden kann. Das vorgetragene Problem soll dennoch so behandelt werden, dass sich Vertreterinnen und Vertreter anderer Fachgebiete ein Bild machen können. In dem anschließenden Kolloquium hat die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Vortrag zu verteidigen und zu zeigen, dass sie bzw. er mit Grundproblemen ihres bzw. seines Faches oder Fachgebietes vertraut ist.

Die Sprechzeit beträgt 10 Minuten in freier Form. Visuelle Hilfsmittel sollten sich auf die nötigsten Abbildungen und Tabellen beschränken (max. 4). Folien, die nur Text enthalten, sind nicht erwünscht. Alle Legenden, Beschriftungen und Zahlen sollten mindestens mit 18pt geschrieben werden.

Die Vorträge finden in der Regel nachmittags im Hörsaal der Kinderklinik statt. Sie sind öffentlich, so dass auch Gäste teilnehmen können. Über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung entscheidet die für das Verfahren zuständige Habilitationskommission, die sich nach dem Vortrag zur Beratung zurückzieht.

Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium finden in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss beschließen, dass die Veranstaltung in englischer Sprache gehalten werden kann.

6. Vollzug der Habilitation / Verleihung der Lehrbefugnis / Urkunde

Sind die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung angenommen, gibt die bzw. der Vorsitzende der Habilitationskommission der Bewerberin bzw. der Bewerber das Ergebnis unmittelbar nach der Beschlussfassung bekannt. Mit der Mitteilung ist die Habilitation vollzogen.

Der Habilitationsausschuss verleiht aufgrund der erfolgreichen Habilitation die Lehrbefugnis (§ 39 Abs. 3 LHG; § 14 Habilitationsordnung). Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Rektorin bzw. dem Rektor der Universität und von der Dekanin bzw. dem Dekan der Medizinischen Fakultät unterschrieben wird. Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden, wenn diese in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten.

7. Hinweise für Privatdozent(inn)en

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ verbunden, wenn Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten in ihrem Fachgebiet Lehrveranstaltungen von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhalten. Die Durchführung der Veranstaltung darf nicht von der Bezahlung einer Lehrvergütung abhängig gemacht werden.

Die Lehrbefugnis erlischt (§ 16 Habilitationsordnung)

1. durch Ernennung zur Professorin bzw. zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zur Privatdozentin bzw. zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber der Rektorin bzw. dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einer Beamtin bzw. einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent als Professorin bzw. Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent als Professorin bzw. Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm/ihr die Lehrbefugnis erteilt wurde,
3. solange eine Privatdozentin bzw. ein Privatdozent als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

Die Lehrbefugnis als Privatdozentin bzw. Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professorin oder Professor auf Zeit oder als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich die Privatdozentin bzw. der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, in ihrem bzw. seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,
2. die Privatdozentin bzw. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einer Beamtin bzw. einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zur Beamtin bzw. zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen sie bzw. unanfechtbar wird, oder sie bzw. er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin bzw. einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

Die Habilitation und die Lehrbefugnis können versagt oder nachträglich zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. In schwerwiegenden Fällen kann auch die Zulassung zur Wiederholung versagt werden. Die Entscheidung trifft der Habilitationsausschuss.

Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ oder „Professorin“ bzw. „Professor“.